

Eing.: 02. Dez. 2024

SG:

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für
gebietsüberschreitende Buslinien**

zwischen

**dem Landkreis Kelheim
vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer**

und

**dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Landrat Peter Dreier**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d. h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut haben den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) gegründet und ihm die Tarifzuständigkeit übertragen. Auf den Gebieten der Landkreise Kelheim sowie des Landshuter Verkehrsverbundes LAVV werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) betrieben.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln.

Die Vertragsparteien setzen die Tarifmaßnahme Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets und für rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ und für rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs (Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007) auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.
Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4. Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) Im Innenverhältnis zwischen Stadt Landshut, Landkreis Landshut und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) ist der Verkehrsverbund der tarifzuständige Aufgabenträger, was sich aus § 4 Verbandssatzung des Verkehrsverbundes ergibt.
- (4) Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ und Rabattierung von Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (5) Für die im folgenden genannten Sektoren, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund LAVV der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Kelheim ist mitbedienter Aufgabenträger:

Landkreis Landshut und Landkreis Kelheim

Linien- Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions- genehmigung	Konzessions- laufzeit
201	Rottenburg - Langquaid - Rottenburg	Rottenburg	Amberger	12.09.2028
202	Rottenburg - Herrngiersdorf - Rottenburg	Rottenburg	Amberger	11.09.2029
207	Rottenburg - Wildenberg – Rottenburg	Rottenburg	Amberger	31.08.2024
612	Rottenburg - Walkertshofen – Mainburg	Mainburg	Amberger	12.09.2028
613	Oberlauterbach - Rohr - Rottenburg	Rohr	Amberger	12.09.2028
615	Rottenburg - Pfeffenhausen – Mainburg	Mainburg	Amberger	12.09.2028
635	Mainburg - St. Johann - Oberroning	Oberroning	Amberger	14.09.2023
639	Mainburg - Oberroning über Sandelzhausen	Oberroning	Amberger	31.12.2029
302/6240	Landshut - Furth - Mainburg	Mainburg	RBO	31.12.2028

- (6) Für den folgenden Sektor bestehend aus den genannten Linien ist der Landkreis Kelheim der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund LAVV ist mitbedienter Aufgabenträger:

Landkreis Kelheim und Landkreis Landshut

Linien- Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions- genehmigung	Konzessions- laufzeit
631 / 6051	Hausen - Paring - Oberroning	Oberroning	VLK/ VU Schmid	30.11.2028

§ 3 Tarif und Vertrieb

- (1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 6 bleiben die genehmigten Tarife (Tarif des LAVV / anderer Verbund und/oder Haustarife) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. Zusätzlich sorgt er dafür, dass es rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs gibt. Beides erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4 Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ und für rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs für die genannten Linien mit den in Art. 4 VO 1370/2007 genannten obligatorischen Inhalten, den Erlass von Vorschriften zur Aufteilung der Einnahmen und deren Vollzug (Art. 4 Abs. 2 VO 1370/2007),
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen, Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG übernimmt der Landkreis Landshut bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Für wesentliche Änderungen des übrigen Tarifs gilt die Pflicht zur Abstimmung. Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL-LAVV-/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung, Ticketkauf

- (1) Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten des Tarifs „Deutschlandticket“ oder für rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs

entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt. Dies erfolgt nur, wenn eine Abschätzung ergibt, dass pro Jahr mehr als 2000 Euro zu verrechnen sein werden.

- (2) Von der gemeinsamen Finanzierung umfasst sind insbesondere die gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, aber auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines externen Dienstleisters oder Beraters und Nachprüfungsverfahren. Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen oder Marketing, trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die im Gültigkeitszeitraum dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ab dem 01.01.2024.
- (2) Diese Vereinbarung hat Gültigkeit bis 31.12.2024. Sie verlängert sich – auch mehrmals – um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.
- (4) Der LAVV klärt ab, ob diese Vereinbarung der Genehmigung oder der Veröffentlichung bedarf. Er ist von der anderen Vertragspartei bevollmächtigt, die notwendigen Anträge zu stellen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Landkreis Kelheim

Kelheim, den _____

.....
Martin Neumeier
Landrat

Landshut, den

25. Nov. 2024

Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)

.....
Peter Dreier, Verbandsvorsitzender
Landrat

